

Presstext Graffiti

Siegl, Norbert: Autor der Textbeiträge „Graffiti“ und „Street-Art“ der Brockhaus Enzyklopädie 2006, 21. Auflage, Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, Leipzig

Definition

Graffiti (Einzahl Graffito) ist heute ein Oberbegriff für viele thematisch und gestalterisch unterschiedliche Erscheinungsformen. Die Gemeinsamkeit besteht darin, dass es sich um visuell wahrnehmbare Elemente handelt, welche "ungefragt" und meist anonym, von Einzelpersonen oder Gruppen auf fremden oder in öffentlicher Verwaltung befindlichen Oberflächen angebracht werden. In der Variante des Graffiti-Writings der Sprayer bezieht der Begriff inzwischen auch völlig legale Formen - offiziell ausgeführte Auftragsarbeiten und künstlerische Produktionen - mit ein.

Die großen Themenkreise

Die Themen der Kommunikationsform Graffiti sind vielfältig und Graffiti lassen sich zu jedem politischem oder privatem Ereignis nachweisen. Die häufigsten Themen sind "Politik" und "Liebe und Sexualität".

Liebe und Sexualität sind besonders oft in Graffiti von Kindern und Jugendlichen zu finden. Die oft sehr phantasievollen und liebevoll ausgeführten Sexualzeichnungen weckten schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Interesse bei bildenden Künstlern und unter der Bezeichnung „Art-Brut“ etablierte sich eine eigene Kunstrichtung, die sich an diesen Graffiti orientierte. Einbezogen in diese Richtung ist auch die sogenannte „Kunst der Geisteskranken“ – bedeutende Vertreter sind der Österreicher August Walla und der Schweizer Wölfli.

Im **politischen Bereich** sind es v.a. oppositionelle, gesellschaftskritische Äußerungen, die über Graffiti zum Ausdruck kommen: Äußerungen v.a. von politischen Extremgruppen, wobei das Spektrum von Rechtsextrem bis Links-Anarchistisch reicht. Daneben besteht eine allgemeine Protestkultur, die sich gegen Macht und etablierte Parteien, gegen Krieg und Umweltzerstörung, Armut und Ungerechtigkeiten richtet. Besonders beliebtes Objekt von Graffiti-Aktivisten sind die Plakate wahlwerbender Parteien.

Randphänomene zu Graffiti gibt es viele, dazu zählen v.a. die sogenannten "wilden Plakate" und manche Formen der „Street-Art“.

Künstlerische Aspekte

Die künstlerischen Aspekte von Graffiti wurden erstmals um 1930 im Rahmen der Art-Brut-Bewegung diskutiert. 1977 begann Harald Naegeli (Zürcher Sprayer, geb. 1939) seine grafischen Wesen weiträumig zu verbreiten, fand viele Nachahmer, wurde verhaftet und wegen Sachbeschädigung verurteilt. Unterstützung fand er bei Kulturwissenschaftlern/Kunstwissenschaftlern, welche ihm die Freiheit der Kunst für seine Tätigkeit bescheinigten. Damit begann die "Kunst- vs. Sachbeschädigung/Vandalismus – Diskussion“, die im Bereich des Graffiti-Writing bis heute anhält. Ein anderer bekannter Künstler, der eine eigenwillige, individuelle

Formensprache ursprünglich in Form von Graffiti entwickelte, ist der New Yorker Keith Haring.

Graffiti-Writing und Sprayer-Kultur

Die Kultur des Graffiti-Writings begann um 1970 in den USA. Europa erreichte diese Kulturform über Amsterdam und Berlin in den 1980er-Jahren und wird heute, zusammen mit den anderen neuen jugendkulturellen Ausdrucksformen - breakdance, dj-ing und rap - der HipHop-Bewegung zugerechnet.

Der ursprüngliche Grundgedanke war, durch die Verbreitung persönlicher Logos, sogenannter Tags, bekannt und berühmt zu werden, Ruhm (Fame) zu erreichen, Erster zu sein, zum „King“ ernannt zu werden.

Zum quantitativen Aspekt kam bald ein qualitativ, ästhetischer Anspruch dazu. Die Namenszüge – Styles – wurden mit verschiedenen schmückenden Elementen verfeinert: Glanzlichtern (Highlights), weiteren strukturierenden Outlines (Umrisslinien), Figuren (Characters). Die Writer bereiteten Entwürfe (Sketches) in ihren „Black-Books“ (Skizzenbüchern) vor. Die Schrift-Bilder wurden mehrfarbig und sorgfältiger gestaltet, geschickte Schattenführung, Schattierungen und zusätzliche Outlines führten zu 3D-Effekten. Einer der schmückenden Beigaben zum Namenszug – der figurative Character – wurde zu einem dominierenden Element. Für diese, mit der Spraydose ausgeführten, Werke entwickelte sich die Bezeichnung "Piece". Die wichtigsten Elemente eines Pieces sind der "Character" (das figurative Element, der "Style" - ein möglichst perfekt gestaltetes "Schrift-Bild" des eigenen Namens, Datierung, das Tag und eventuell eine Nachricht (Message).

Für die technisch und künstlerisch höchstentwickelten Formen, wie sie an legalen Flächen - an sogenannten "Walls of Fame" – von anerkannten Kings (Meistern der Szene) ausgeführt – entstehen, hat sich die Bezeichnung "Master-Piece" etabliert.

Die von Jugendlichen entwickelten Styles und Alphabete sind Bestandteil der Typographie und werden in Kunsthochschulen gelehrt. Einigen wenigen Graffiti-Künstlern gelang die Anerkennung ihrer Arbeit auch außerhalb der Sprayer-Szene, ein Beispiel dafür ist der Münchner LOOMIT (Mathias Köhler, geb. 1968). Gelegentliche offizielle Aufträge von Kommunen oder privaten Unternehmen geben einigen Sprayern die Möglichkeit, mit der von ihnen entwickelten Kunst Geld zu verdienen.

Heute sind Graffiti-Writing und Sprayer-Kultur eine kommerzialisierte Massenbewegung, mit eigenen Fachzeitschriften und käuflichem Zubehör, an der international hunderttausende kreative Jugendliche beteiligt sind. Gleichzeitig existieren Sonderkommissionen der Polizei (in D Sokos Graffiti), die Jagd auf illegale Writer machen. Graffiti-Versicherungen werden angeboten und unter dem Eindruck des Bombings entwickelte sich Gebäudereinigung zu einem florierenden Dienstleistungsbereich.

Graffiti und juristische Aspekte:

Im deutschsprachigen Raum wird gegen verhaftete Sprayer wegen Sachbeschädigung ermittelt. Juristisch betrachtet ist dieser Tatbestand aber nur

dann erfüllt, wenn eine Sache in der Substanz geschädigt ist, was beim "Scratching" zutrifft, im Falle des Auftrags/Aufsprühens von Farbschichten jedoch nicht so eindeutig belegbar ist. In D wurden daher die Paragraphen 303 und 304 um den Tatbestand der VERUNSTALTUNG erweitert. Die Bewertung hängt meist von Gutachtern ab.

Der Ablauf eines Verfahrens, sowie die Höhe der Bestrafung, sind je nach Alter der Täter/innen und Höhe des entstandenen Schadens unterschiedlich. Bei Überführung und Verurteilung drohen zusätzliche finanzielle Forderungen geschädigter Organisationen oder privater Hausbesitzer in Höhe der Kosten der Graffiti-Beseitigung.

Deutschland:

StGB § 303 (Sachbeschädigung) und § 304 (gemeinschaftliche Sachbeschädigung). Es drohen Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren.

Österreich:

Nach § 125 StGB (Sachbeschädigung) und § 126 (schwere Sachbeschädigung) ist das Zerstören, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen von fremden Sachen strafbar. Das Beschädigen von bestimmten Kunstgegenständen, religiösen und öffentlichen Sachen steht unter strengerer Strafdrohung.

Schweiz:

Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 144: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen / Sachbeschädigung

Internet

<http://graffiti.org/>

(US-amerikanische Seite, englischsprachig, Dokumentation der Graffiti der internationalen Sprayer-Kultur)

<http://graffitieuropa.org/>

(Internationale Graffiti-Forschung mit Beiträgen von Autoren aus unterschiedlichen Fachrichtungen, fortlaufende Dokumentation der Kommunikationsform Graffiti unter wissenschaftlichen Aspekten)